

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0130/13/4.1.10

Düsseldorf, den 23.11.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Titandioxid (Titandioxidfabrik) der Firma Huntsman P&A Germany GmbH in Duisburg durch Änderung der Anlagengruppen 01 bis 11 des Schwarzmittelbetriebes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Huntsman P&A Germany GmbH (ehemals Sachtleben Chemie GmbH) mit Bescheid vom 25.10.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik am Standort, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere, August 2007

Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Mai 2016

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gezeichnet
Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Huntsman P&A Germany GmbH
Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4
47198 Duisburg

Datum: 25. Oktober 2016

Seite 1 von 22

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0130/13/4.1.10

bei Antwort bitte angeben

Herr Gühlstorf

Zimmer: 260

Telefon:

0211 475-2288

Telefax:

0211 475-2790

[lars.guehlstorf@](mailto:lars.guehlstorf@brd.nrw.de)

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik durch Änderung der Anlagengruppen 01 bis 11 des Schwarzmittelbetriebes

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.11.2013, zuletzt ergänzt am 10.05.2016

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (5 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (5 Seiten) |
| 3. Hinweise | (2 Seiten) |

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0130/13/4.1.10

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.10 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Huntsman P&A Germany GmbH
(ehemals Sachtleben Chemie GmbH)
47198 Duisburg**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



auf ihren Antrag vom 25.11.2013, zuletzt ergänzt am 10.05.2016,

Seite 2 von 22

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Titandioxid
(Titandioxidfabrik)

am Standort

Huntsman P&A Germany GmbH,
Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4, 47198 Duisburg,
Gemarkung Homberg, Flur 4, 7, 8, 12, Flurstücke 174, 175, 185, 97,
119, 98, 151, 187, 184, 116, 113, 112, 110

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 100.000 t/a Titandioxid (unverändert)

Betriebszeiten:

24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) apparative Änderungen in den Anlagengruppen TF01 bis TF11 der Betriebseinheiten I und II Schwarz- und Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik, die in den letzten Jahren vorgenommen und teilweise gemäß § 15 BImSchG angezeigt wurden,
- 2) Dokumentation des gegenwärtigen Anlagenzustand,
- 3) automatische Dosierung eines Entschäumers in der AG TF02 (Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, Az. 53.01-A15.1-100.0224/14),
- 4) Dosierung von Filterhilfsmitteln in der AG TF04 (Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, Az. 53.01-A15.1-100.0241/14).



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG sind keine anderen, den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffenden behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 420.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.945,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED D

Kassenzzeichen: 7331200000460072

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Huntsman P&A Germany GmbH (ehemals Sachtleben Chemie GmbH) betreibt am Standort Duisburg-Homberg, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Weißpigmenten (Titandioxid) aus titandioxdhaltigen Ilmeniten und Schlacken nach dem Sulfatverfahren (Titandioxidfabrik). Die Titandioxidfabrik umfasst die Betriebseinheiten Schwarz-, Mittel- und Weißbetrieb. Im Schwarzbetrieb werden ca. 166.000 jato Titandioxidrohstoff mit ca. 175.000 jato HOKO-Säure (80%ige H_2SO_4) und ca. 115.000 jato Oleum (105,6%ige H_2SO_4) zu ca. 530.000 m³/a geklärter Aufschlusslösung umgesetzt. Im Mittelbetrieb wird aus ca. 530.000 m³/a geklärter Aufschlusslösung ca. 270.000 m³/a C-gewaschene und salzbehandelte TiO₂-Suspension hergestellt.

Mit Datum vom 25.11.2013 hat die Huntsman P&A Germany GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik gestellt. Im Rahmen des Vorhabens sollen apparative Änderungen in den Anlagengruppen TF01 bis TF11 der Betriebseinheiten I und II Schwarz- und Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik erfasst, die in den letzten Jahren vorgenommen und teilweise gemäß § 15 BImSchG angezeigt wurden, und der gegenwärtige Anlagenzustand dokumentiert werden. Beantragt wurden u.a. die angezeigten Änderungen zur automatischen Dosierung eines Entschäumers in der AG 02 (Az. 53.01-A15.1-100.0224/14) sowie zur automatischen Dosierung von Filterhilfsmitteln in der AG 04 (Az. 53.01-A15.1-100.0241/14). Die örtliche Lage, Betriebszeiten, Herstellungsverfahren und Produktionskapazität der Titandioxidfabrik bleiben unverändert.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Titandioxid der Huntsman P&A Germany GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel der Nr. 4.1.10 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige



Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Titandioxidfabrik, bestehend aus Schwarz-, Mittel- und Weißbetrieb, ist eine eigenständige Anlage, die nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit weiteren Anlagen der Huntsman P&A Germany GmbH am Standort Duisburg-Homberg steht.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.10 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Titandioxidfabrik der Huntsman P&A Germany GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Titandioxidfabrik der Huntsman P&A Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für



das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan Ruhrgebiet West. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 39 vom 29.09.2016, S. 390, lfd. Nr. 281) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Titandioxid der Huntsman P&A Germany GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Ver-



ordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Huntsman P&A Germany GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25.11.2013 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Brandschutz, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 10.05.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende



Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch die beantragen Änderungen werden keine neuen emissions-relevanten Stoffe eingesetzt. Ebenso bleibt die Kapazität der Anlage unverändert. Emissionsquellen werden weder neu geschaffen noch verändert. Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Emissionsgrenzwerte sind den Vorläufergenehmigungen entnommen oder ergeben sich aus der Ordnungsverfügung zur Anpassung an die TA-Luft vom 14.08.2007 (Az. 53.2.11-Güh/0888309/0300-1.I) i. d. F. des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2014 bzw. unmittelbar aus der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie vom 30.07.2014 (25. BImSchV).

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche. Es werden keine neuen leichtflüchtigen oder geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert.

3.1.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Register 15 ein Bericht zur Ermittlung der Geräuschimmissionen geänderter Anlagenkomponenten im Schwarz-/Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik des [REDACTED] TÜV Nord Systems GmbH, Gutachten-Nr. SEI-0264/08 vom 19.10.2015 beigelegt.

Die Anlage liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet und wird weiterhin vollkontinuierlich 24 Stunden an sieben Tagen je Woche betrieben. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen Volumen- und Werkstoffänderungen von Apparaten sowie Pumpen, Gebläse und Filtern. Viele von den Änderungen betroffene



Anlagenkomponenten stehen in Gebäuden und können aufgrund ihrer geringen Geräuschemissionen vernachlässigt werden. Da die Anlagen tagsüber und nachts in gleicher Weise betrieben werden, ist für die Beurteilung die Nachtzeit mit den höheren Schallschutzanforderungen maßgeblich.

Die Prüfung der Immissionsorte in dem schalltechnischen Bericht hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionspunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. Für die maßgeblichen Immissionsorte ist ein Zielwert von 35 dB(A) – 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 45 dB(A) – einzuhalten. Die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel liegen an IP 1 und IP 3 nachts über dem Zielwert. Nach Aussage des Gutachters kann nach Umsetzung der unter Nr. 9 des Gutachtens aufgeführten Schallschutzmaßnahmen – oder akustisch äquivalenter Maßnahmen – für den Nachtzeitraum der Zielwert von 35 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten werden. Kurzzeitige Pegelhöchstwerte, die den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) oder den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten können, wurden nicht festgestellt. Belästigungen der Nachbarschaft infolge tieffrequenter Geräusche aus dem Anlagebetrieb sind nicht zu erwarten. Die beantragten Änderungen verursachen – nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen – keine relevante Erhöhung der Geräuschimmissionen der Titandioxidfabrik.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch die apparativen Änderungen entstehen keine zusätzlichen Erschütterungen oder Lichtemissionen. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Der Antragsgegenstand hat keinen relevanten Einfluss auf die am Standort erzeugte Abfallmenge und deren Zusammensetzung. Grund-



sätzlich ist die Huntsman P&A Germany GmbH bestrebt, die in Schwarz- und Mittelbetrieb anfallenden Abfälle soweit möglich nicht einer Entsorgung sondern einer alternativen Nutzung bzw. einem Wiedereinsatz in der Produktion zuzuführen. In den letzten Jahren konnten durch verfahrenstechnische Umstellungen ca. 50.000 t Abfälle pro Jahr vermieden werden, die vorher einer externen Entsorgung zugeführt wurden. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine neuen energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Es werden keine zusätzlichen relevanten Energieverbraucher verwendet und zum anderen keine weiter nutzbare Wärme erzeugt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Lager und Verwendungsanlagen werden geräumt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Elektrische Anlagen werden stromlos geschaltet. Alle Gebäude werden verschlossen. Das Betriebsgelände wird gegen das Eindringen Unbefugter gesichert und in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Huntsman P&A Germany GmbH in Duisburg ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in



Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV. Der nach § 9 StörfallV erforderliche Sicherheitsbericht liegt der Bezirksregierung Düsseldorf vollständig vor. Im Sicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass die Huntsman P&A Germany GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die Titandioxidfabrik ist Teil dieses Betriebsbereichs. Als störfallrelevante Stoffe werden in der Anlagengruppe 02 „Erzaufschluss“ der Betriebseinheit „BE I Schwarzbetrieb“ Oleum und Zinkoxid gehandhabt. Die erforderlichen Angaben zu diesen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen sind als Teile im Sicherheitsbericht enthalten. Die Betriebseinheit „BE II Mittelbetrieb“ ist kein sicherheitsrelevanter Anlagenteil. Die beantragten apparativen Änderungen im Schwarz- und Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik bedingen keine Veränderung des stofflichen oder tätigkeitsbedingten Gefahrenpotenzials und haben somit keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen. Es konnte daher darauf verzichtet werden, die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen den Antragsunterlagen als (Teil-)Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beizufügen.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Duisburg beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken. Die Titandioxidfabrik befindet sich auf dem Werksgelände der Huntsman P&A Germany GmbH in Duisburg-Homberg. Der Anlagenstandort entspricht gemäß § 34 (2) BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO einem Industriegebiet. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die angemessenen Abstände des Betriebsbereiches der Huntsman P&A Germany GmbH werden nicht verändert. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Nachbarrechtliche Belange sind damit nicht verletzt. Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach



§ 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

3.6.2 Bodenschutz

Die Titandioxidfabrik befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Huntsman P&A Germany GmbH in Duisburg-Homberg. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in den Boden eingegriffen. Auswirkungen auf ggfs. vorhandene Altlastenverdachtsflächen können ausgeschlossen werden.

3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Bei der Titandioxidfabrik der Huntsman P&A Germany GmbH handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage). Nach § 25 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Da der vorliegende Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 25.11.2013 zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik vor dem 07.01.2014 gestellt wurde und i. S. v. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens und zur Behördenbeteiligung vor diesem Zeitpunkt vollständig vorlag, war in diesem Verfahren kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Die aufgrund der fachlichen Prüfung vorgenommenen Ergänzungen (zuletzt am 10.05.2016) waren nicht relevant zur grundsätzlichen Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.



3.6.3 Gewässerschutz

Seite 15 von 22

3.6.3.1 *Frischwasser*

In den verschiedenen Verfahrensprozessen der Titandioxidfabrik werden Flusswasser und Frischwasser eingesetzt. Die Wasserversorgung der Titandioxidfabrik bleibt durch die apparativen Änderungen unverändert.

3.6.3.2 *Abwasser*

Die apparativen Änderungen führen zu keiner Veränderung der prozessbedingten Abwasserströme. Durch Mehrfachnutzung und Kreislaufführung werden Abwassermengen soweit möglich reduziert. Abwasserinhaltsstoffe werden durch Einrichtungen zur Rückhaltung und Rückgewinnung verringert. Sämtliche Änderungen erfolgen in bestehenden Gebäuden bzw. auf versiegelten Flächen, so dass kein zusätzliches Niederschlagswasser anfällt.

3.6.3.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

In der Titandioxidfabrik werden wassergefährdende Stoffe der WGK 1-3 gehandhabt. Die Produktionsanlagen sowie die Rohstoff- und Produktlager einschließlich zugehörige Abfüll- und Entleerstellen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen:

- apparative Änderungen in den Anlagengruppen TF01 bis TF11 der Betriebseinheiten I und II Schwarz- und Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik (HBV-Teilanlagen),
- automatische Dosierung eines Entschäumers in der AG TF02 (Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, Az. 53.01-A15.1-100.0224/14),
- Dosierung von Filterhilfsmitteln in der AG TF04 (Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, Az. 53.01-A15.1-100.0241/14).

Für die von den Änderungen betroffenen Bereiche der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe des Schwarzmittelbetriebs der Titandioxidfabrik (HBV-Teilanlagen) wurden den Antragsunterlagen Prüfberichte nach VAwS beigelegt. Die HBV-



Anlagen erfüllen die Anforderungen nach § 3 VAWS NRW. Mängel wurden nicht festgestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche sind weiterhin gegeben. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Hinsichtlich Löschwasserrückhaltung und Niederschlagsentwässerung ergeben sich keine Änderungen.

Die vorgenommenen Änderungen durch eine automatische Dosierung eines Entschäumers und die Dosierung von Filterhilfsmitteln wurden aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bereits in den Anzeigeverfahren beurteilt. Entsprechend der den Anzeigeunterlagen beigefügten Unterlagen und der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW werden die Anforderungen des § 3 VAWS erfüllt.

Alle Tätigkeiten an Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Huntsman P&A Germany GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände innerhalb vorhandener Anlagenbereiche und Gebäude geplanten apparativen Änderungen der Titandioxidfabrik sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Titandioxidfabrik wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. Durch den Ersatz der manuellen Zugabe von Zusatzstoffen (Entschäumer, Filterhilfsmittel) durch automatische Dosieranlagen in den Anlagengruppen 02 und 04 wird eine Verbesserung des Arbeitsschutzes hinsichtlich körperlicher Belastung und möglicher Gefährdung durch Tropfleckagen erzielt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Duisburg beteiligt. Aus Sicht der Stadt Duisburg bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft ist durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfatverfahren der Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind das BVT-Merkblatt für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere, August 2007“ und die BVT-Schlussfolgerungen „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Mai 2016“ zu berücksichtigen.



Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt. Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Huntsman P&A Germany GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.11.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Titandioxid (Titandioxidfabrik) durch Änderung der Anlagengruppen 01 bis 11 des Schwarzmittelbetriebes und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.945,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.945,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf



entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.10 (G, E) genannten genehmigungsbedürftigen Titandioxidfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.945,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 420.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.350,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.



3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.645,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Titandioxidfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 1.645,00 festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Titandioxidfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren wenige nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshand-



lung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gezeichnet

Lars Gühlstorf



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0130/13/4.1.10

Anlage 1
 Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1.	Antrag	15 Blatt
1.1	Formular 1, Blatt 1 bis 3	
1.2	Erklärung des Sachverständigen / Bestallungsurkunde	
1.3	Zertifikat ISO 9001/14001	
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
2.1	Zustimmung des Betriebsrats	
3.	Erläuterungen zum Antrag	17 Blatt
3.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2	Zweck der Anlage	
3.3	Betriebszeiten und Mitarbeiter	
3.4	Angaben zum Antragsgegenstand	
3.4.1	Verfahrenstechnisch relevante Änderungen	
3.4.2	Apparate	
3.5	Genehmigungsrechtliche Einstufung	
3.5.1	Anwendung der 4. BImSchV	
3.5.2	Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)	
3.5.3	Anwendung der BauO NRW	
3.5.4	Anwendung des UVPG	
3.5.5	Anwendung der VAwS	
3.5.6	Anwendung des WHG / LWG NRW	
3.6	Abstandnahme von der Veröffentlichung	
3.6.1	Allgemeines	
3.6.2	Emissionen	
3.6.2.1	Lärm	
3.6.2.2	Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche	
3.6.2.3	Erschütterungen und Licht	
3.6.3	Abwasser	
3.6.4	Abfälle	



Anhang Brandschutztechnische Stellungnahme vom 26.03.14,
Dr. Jaspers, ÖKOTEC Sachverständige, Schwalmthal

Anlage 1

Seite 2 von 5

4.	Kartenmaterial	4 Blatt
4.1	Topografische Karte 1 : 25.000	
4.2	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000	
4.3	Werkslageplan	
5.	Standort der Anlage	4 Blatt
5.1	Allgemeines	
5.2	Titandioxid-Anlage	
5.2.1	Lage der geänderten Anlage	
5.2.2	Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen	
5.2.3	Abstände zu Wohnbebauung	
5.2.4	Abstände zu Nachbarbetrieben	
5.3	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
5.4	Innerbetriebliche Verkehrsführung	
5.5	Naturbedingte Gefahrenquellen	
5.5.1	Hochwasser	
5.5.2	Bergschäden	
5.5.3	Erdbeben	
5.5.4	Witterungseinwirkungen	
5.6	Eingriff Unbefugter	
6.	Formeller Teil	45+43 Blatt
6.1	Formular 2: Betriebseinheiten	
6.2	Formular 3, Bl. 1-2: 2: Stoffeingang/Stoffausgang	
6.2.1	Formular 4, Bl. 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	
6.3	Formular 4, Bl. 2: Betriebsablauf und Emissionen (Wasser)	
6.4	Formular 4, Bl. 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen Anhang zu Formular 4 – Blatt 3 Entsorgungsnachweis	
6.5	Formular 5: Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage	
6.6	Formular 6, Bl. 1: Abgasreinigung	
6.7	Formular 6, Bl. 2: Abwasserreinigung/-behandlung	
6.8	Formular 7: Niederschlagsentwässerung	



- 6.9 Tabellarische Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden (Anlage)
- 6.9.1 Formular 8.1, Bl. 1-3: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- 6.9.2 Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 6.9.3 Formular 8.3, Bl. 1-2: Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- 6.9.4 Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 6.9.5 Formular 8.5, Bl. 1-3: Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe
- 6.9.6 VAwS-Prüfberichte
- 7. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....45 Blatt**
- 7.1 Anlagenbeschreibung
- 7.2 Verfahrensbeschreibung
- 7.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 7.4 Angaben zur Energieeffizienz
- 7.4.1 Nutzung der Wärmeenergie
- 7.4.2 Nutzung der elektrischen Energie
- 7.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 7.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 7.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 7.7.1 Lärm
- 7.7.2 Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche
- 7.7.3 Erschütterungen und Licht
- 7.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 7.10 Arbeitsschutz



- 8. Blockfließbilder** 3 Blatt
- 8.1 Übersichtsverfahrensfließbild TF 00-F 21965-10
- 8.2 Blockfließbild BE I TF 00-F 25817-10
- 8.3 Blockfließbild BE II TF 00-F 25818-10
- 9. Verfahrensfließbilder** 20 Blatt
- BE I Schwarzbetrieb (AG 01, 02, 03, 04)
- TF 01-F 22389 Blatt 10, 20, 30, 40
- TF 02-F 22390 Blatt 10, 20, 30, 40, 50, 70, 80, 90
- TF 03-F 22391 Blatt 10, 20, 30, 40, 50
- TF 04-F 22392 Blatt 10, 20, 30

Anlage 1

Seite 4 von 5

Ordner 2 von 2

- 10. Verfahrensfließbilder** 16 Blatt
- BE II Mittelbetrieb (AG 06, 07, 09, 10, 11)
- TF 06-F 22393 Blatt 10, 20
- TF 07-F 22394 Blatt 10, 20, 30, 40, 50, 60
- TF 09-F 22396 Blatt 10, 20, 30, 40, 50
- TF 10-F 22397 Blatt 10
- TF 11-F 25636 Blatt 10, 20
- 11. Apparateliste „Zuordnung“** 22 Blatt
- Zuordnung der Apparate der AG 01 – 11
zu den Fließbildern und Aufstellungsplänen
- 12. Apparateliste „Gesamt“** 48 Blatt
- Apparate der AG 01 – 11
- 13. Aufstellungspläne** 12 Blatt
- BE I Schwarzbetrieb
- Anlagengruppe 01, 02, 03, 04
- TF01-S22- -860, -861, -862, -866
- TF02-S22- -863, -864, -865, -867, -868
- TF03-S22- -869, -70, -871
- 14. Aufstellungspläne** 7 Blatt
- BE II Mittelbetrieb
- Anlagengruppe 06, 07, 09, 10, 11
- TF06-S22- -716, -717, -722
- TF07-S22- -718, -719, -720, -721



15.	Lärmgutachten	32 Blatt
	Gutachten zur Ermittlung der Geräuschimmissionen geänderter Anlagenkomponenten im Schwarz-/ Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik im Werk Dusiburg- Homberg der Sachtleben Chemie GmbH, TÜV Nord Systems, G-Nr. SEI-0264/08 vom 19.10.2015	
16.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	13 Blatt
17.	Stoffinformationen	
17.1	Stoffdatenliste	11 Blatt
17.2	Sicherheitsdatenblätter	
17.2.1	Filterhilfsmittel [REDACTED]	7 Blatt
17.2.2	Entschäumer [REDACTED]	12 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0130/13/4.1.10

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten neu errichteten und geänderten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Ge-



räusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 5

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1: Eisenbahnstraße 88	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2: Bruchstraße 40		
IP 3: Kaiserstraße 25		
IP 4: Duisburger Straße 79		

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2 Schallschutzmaßnahmen

Die im unter Register 15 der Antragsunterlagen beigefügten Gutachten Nr. SEI-0264/08 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 19.10.2015 des [REDACTED] TÜV Nord Systems, Essen unter Punkt 9 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter und der Überwachungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 abzustimmen.

2.1.3 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 abzustimmen und unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/ Übereinstimmungsnachweise, Konformitätserklärungen/-bescheinigungen, Qualifikationsnachweise der an der Erstellung der Anlage beteiligten Firmen, Werkstoffnachweise und Hersteller-/ Errichter-Bescheinigungen sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 3.3 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) durch anerkannte Sachverständige zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.



Hinweise:

Anlage 2

Seite 5 von 5

Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z. B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.

Die Inbetriebnahme-Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.

- 3.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern.
- 3.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0130/13/4.1.10

Anlage 3
Seite 1 von 2

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

2. Gewässerschutz

- 2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWs NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder ggf. der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs NRW.



- 2.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 2 von 2